

Stimmenthaltungen bei Wahlen und Sachentscheidungen

Josef Königsmann SVD, Sankt Augustin

Ein Ablativ-absolute (demptis suffragiis nullis) im Kanon 101, § 1, No 1, des CIC 1917 erlaubte es, ungültige Stimmen¹ und Stimmenthaltungen² nicht weiter zu berücksichtigen. Die erforderliche Mehrheit war abhängig von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen verhinderten keine Wahl oder Entscheidungen über Sachanträge. Wahlen und Entscheidungen über Sachanträge wurden mitunter von wenigen entscheidungswilligen Mitgliedern einer Gemeinschaft bestimmt. Sonderbestimmungen einer Gemeinschaft konnten verhindern, daß eine Stimme von einer Gemeinschaft über ein Amt entschied oder einen Sachantrag zur Rechtskraft verhalf. Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen wurde auch nur im ersten und zweiten Wahlgang gefordert, im dritten Wahlgang genügte eine relative Mehrheit.³ Schnelle Entscheidungen wurden erkauft durch mangelnde Mehrheiten, die in den Amtsführungen und Ausführungen von Sachentscheidungen sich hemmend auswirkten.

In dem neuen CIC 1983 ändern die Stimmenthaltungen nicht mehr die erforderlichen Mehrheiten. Der CIC spricht nicht mehr von ungültigen Stimmen oder von Stimmenthaltungen. Die neuen positiven Bestimmungen des CIC über Wahlen und Abstimmungen sorgen für eine neue Wertung der ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen. Alle Mitglieder einer Versammlung müssen eingeladen werden.⁴ Sind ein Drittel der Mitglieder übergangen worden, ist die Einladung ungültig.⁵ Nach einer gültigen Einladung müssen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten am Wahltag und zur Wahlstunde anwesend sein.⁶ Die „anwesenden“ Mitglieder umfassen die im Saal anwesenden Mitglieder, die im Haus anwesenden Mitglieder, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht an der Sitzung teilnehmen können,⁷ und die Briefwähler, wenn das Eigenrecht eine Briefwahl zuläßt.⁸ Die Anzahl der so be-

1 Can. 169–170 CIC 1917; Can. 172 CIC 1983.

2 EICHMANN, MÖRS DORF, KL., *Kirchenrecht I*, 1959, 9. Auflage, Seite 215; JONE, H., *Gesetzbuch der lateinischen Kirche, I*, Paderborn 1950, 2. Auflage, Seite 128–129; MAY, GEORG, in: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, Regensburg 1980, Seite 184: „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt“.

3 Canon 101 § 1 No 1: ... parti relative maiori in tertio scrutinio; ...

4 Can. 166 § 1 CIC 1983; wurde jemand nicht eingeladen, so bleibt ihm ein Einspruchsrecht (Can. 166 § 2).

5 Can. 166 § 3.

6 Can 119: ... was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden ...

7 PENNINGTON, M. BASIL, OCSO., *Collegial Acts*, Studia Canonica 18 (1984) 483–486.

8 Z. B. Statuten für Kapitel in der SVD, Nr. 405, in: Nuntius XII (1985/86) 246.

stimmten „anwesenden“ Mitglieder bestimmt die Anzahl, die für eine absolute oder qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Canon 119 CIC 1983 unterscheidet zwischen Wahlen und Entscheidungen über Sachanträge. Bei den Wahlen braucht ein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten im ersten und zweiten Wahlgang. Stimmenthaltungen verhindern mitunter eine Wahl, aber auch die Ablehnung eines Kandidaten.⁹ Nach zwei unentschiedenen Wahlgängen findet eine Stichwahl zwischen den beiden ersten Kandidaten statt.¹⁰ Bei dieser Stichwahl können die Stimmenthalter eine Wahl nicht mehr verhindern, weil eine absolute Mehrheit der Anwesenden nicht mehr gefordert ist und weil bei einem Unentschieden der ältere Kandidat als gewählt gilt.¹¹ Hier wird das alte System der Mehrheit nach den gültigen Stimmen beibehalten.

Sachanträge brauchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um Rechtskraft zu erreichen.¹² Stimmenthaltungen können hier positive oder negative Entscheidungen verhindern. Ein weder angenommener noch abgelehnter Sachantrag kann immer wieder neu zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei Sachanträgen entfällt die Blockade der Stimmenthalter, wenn nach dem zweiten oder irgendeinem anderen x-beliebigen Wahlgang ein Gleichstand zwischen pro und contra erreicht ist. Jetzt kann der Vorsitzende durch seine neue Stimme den Sachantrag entscheiden, auch wenn der Gleichstand nur von einer kleinen Anzahl abstimmender Mitglieder verursacht wird.¹³

Die Stimmenthaltungen verhinderten zur Zeit des CIC 1917 keine Wahl und keine Sachentscheidung, weil die erforderliche Mehrheit von der Anzahl der

9 MAY, GEORG, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, Seite 148, wiederholt einfach zwei Sätze aus seinem Artikel im „Grundriß“ (Anmerkung 2), ohne die Neufassung des Canon 19 CIC 1983 zu berücksichtigen. Vergleiche: POTOTSCHNIG, FRANZ, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, Seite 120: Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, ...

10 Can. 119 No 1: ... nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die ältern sind. ...

11 Can 119 No 1: ... Wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt er als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist;

12 Can 119 No 2.

13 ELSWORTH KNEAL, in: *The Code of Canon Law*, Paulist Press 1985, Seite 83: It is not stated that these two tie votes must represent half the body (they could also represent a tie between two options with each a very small relative majority of the votes – each 6 in a body of 50); neither is it stated that this tie must occur on the third ballot – or merely on any successive tied ballot.

TOCANEL, PIETRO, OFM CONV., *Le persone fisiche e giuridiche nella Chiesa*, in: *Apolinaris* 56 (1983) 411–421, Seite 420 spricht von nur zwei Wahlgängen (il nuovo Codice prevede solo due scrutini). Aber diese Ansicht ist wenig überzeugend.

gültigen Stimmen abhängig war. Schnelle Entscheidungen wurden so ermöglicht, aber die absoluten Mehrheiten waren in Wahrheit eine schmale relative Mehrheit.

Der CIC 1983 fordert keine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, weil sie in der Praxis oft nicht zu erreichen ist.¹⁴ Der neue Codex sichert – wenigstens für die ersten Wahlgänge – die absolute Mehrheit der Anwesenden, die die Mehrheit der Stimmberechtigten bilden müssen. Die Stimmenthalter können eine Wahl oder Entscheidung verhindern, aber sie können es nicht unbegrenzt. Im dritten Wahlgang genügt bei der Stichwahl die relative Mehrheit. Bei einer Sachentscheidung gibt ein Unentschieden im 2. oder x-beliebigen anderen Wahlgang die Möglichkeit, daß der Vorsitzende mit seiner zweiten Stimme die Sache entscheidet.

Der neue CIC sichert besser die geforderten Mehrheiten, verhindert aber auch die Blockaden der Stimmenthalter. Sie müssen im dritten Wahlgang Farbe bekennen oder verlieren praktisch ihr Stimmrecht. Bei einer Sachentscheidung verlieren sie allen Einfluß, wenn bei der zweiten oder x-beliebigen anderen Abstimmung sich ein Gleichstand der Stimmen einstellt.

14 Das Generalkapitel der SVD 1982 wollte Zweidrittel der Stimmberechtigten zur Teilnahme an einer Wahl verpflichten. Die Kongregation der Ordensleute setzte eine Änderung auf eine einfache Mehrheit durch. KÖNIGSMANN, J., *Der Einfluß des Codex Juris Canonici 1983 auf die 1983 approbierten Konstitutionen der Gesellschaft des Göttlichen Wortes*, Verbum SVD 25 (1984) 361–390; besonders: 367 und Anmerkung 42.